

Satzung der Gemeinde Glaubitz

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Trauerfeierhalle sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Trauerfeierhallengebührensatzung)

Aufgrund § 2 und §§ 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs. GVBL. 5. 503) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.Gemo) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBL. 5. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 22.07.1996 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer kommunalen Trauerfeierhalle, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

Trauerfeierhallennutzungsgebühr je nach Benutzungsart

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,

1. wer den Antrag auf Benutzung der Trauerfeierhalle gestellt hat,

2. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht,

1. im Fall des § 2 Abs.1, Nr. 1 mit den gestellten Antrag auf Benutzung,

2. im Falle des § 2 Abs. 1 Nr.2 mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Kostensatzung der Gemeinde Glaubitz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 23.07.1996



Lotze

Bürgermeister